



Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen

vom 26.03.2025

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Voraussetzungen
- III. Zuschüsse zur Sportförderung
- IV. Zuschüsse zum Bau und zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen
- V. Antragstellung
- VI. Prüfungsrecht
- VII. Förderung von Veranstaltungen
- VIII. Überlassung von Sporthallen
- IX. Überlassung von Sport- und Hartplätzen
- X. Überlassung des Bundesstützpunktes für Eishockey und Curling (BSP Füssen)
- XI. Auszeichnungen besonderer Leistungen und Verdienste im Bereich des Sports
- XII. Inkrafttreten



I. Allgemeines

Die Stadt Füssen unterstützt und fördert die gemeinnützigen Sportvereine, die in Füssen ihren Sitz haben.

Die Stadt Füssen fördert bezahlten bzw. kommerziell betriebenen Sport nicht.

Der Umfang der Förderung bemißt sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im jeweiligen Haushalt der Stadt Füssen vorgesehenen Haushaltsmitteln.

Bei allen Förderungsmaßnahmen handelt es sich grundsätzlich um freiwillige Leistungen der Stadt Füssen. Ein Anspruch hierauf besteht nur im Rahmen dieser Richtlinien und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

II. Voraussetzungen

Die Stadt Füssen fördert die in ihrem Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, wenn sie die (vier) nachfolgenden Voraussetzungen am Stichtag - jeweils der 01.01. eines jeden Jahres - erfüllen:

1. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband (BLSV), einer dem Deutschen Sportbund (DSB) angeschlossenen Organisation oder einem Fachverband mindestens auf Landesebene;
2. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaufbeuren; dabei muß eine satzungsgemäße Hauptaufgabe des Vereins die Ausübung und Förderung des Amateursportes sein;
3. Erhebung von Beiträgen entsprechend den Zuschußrichtlinien des Freistaates Bayern für die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen in der jeweils gültigen Fassung; Vereine, die keine Übungsleiterzuschüsse beantragen, sind nicht an die Erhebung von Beiträgen gebunden;
4. Nachweis von mind. 30 Mitgliedern durch Meldung an ihren Fachverband am Stichtag.

In begründeten Einzelfällen kann der Stadtrat von den vorstehend genannten Voraussetzungen Befreiung erteilen und eine Förderung beschließen.

III. Zuschüsse zur Sportförderung

Die Stadt Füssen gewährt Zuschüsse in folgender Reihenfolge:

1. Übungsleiterzuschüsse



Die Stadt Füssen gewährt im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Sportvereinen Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter, die die Voraussetzungen der jeweils gültigen Richtlinien des Freistaates Bayern erfüllen.

2. Grundförderung

Die Grundförderung wird den der Stadt Füssen gemeldeten jugendlichen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Auf Aufforderung durch die Stadt Füssen ist die Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder der Stadt Füssen nachzuweisen.

Als Grundförderung werden 30 v.H. der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel veranschlagt.

3. Sonderförderung für Wettkämpfe

Vereine, die besondere Aufwendungen für Mannschaften und Einzelwettkämpfer (ohne Altersklassen) im aktiven Spielrunden- und Wettkampfbetrieb (offizielle Meisterschaften der Fachverbände) nachweisen, erhalten eine Sonderförderung, deren Höhe der Stadtrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag einmal jährlich festsetzt. Anerkannt werden können insoweit Fahrtkosten, Schiedsrichter- und Startgebühren sowie nachgewiesene und als zwingend notwendig anerkannte, angemessene Übernachtungskosten.

4. Zuschüsse zur Anmietung von Sportstätten

Vereine, die zur Durchführung ihrer sportlichen Tätigkeit Sportstätten anmieten müssen, können zu diesen Kosten Zuschüsse erhalten, deren Höhe auf Antrag einmal jährlich vom Stadtrat festgelegt wird. Mietzuschüsse werden dann nicht gewährt, wenn mit der Anmietung kommerzielle Zwecke verbunden sind und/oder wenn Eintritts- oder Lehrgangsgebühren (ausgenommen Lehrgänge von Dach- oder Fachverbänden) erhoben werden.

IV. Zuschüsse zum Bau und zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen

Die Stadt Füssen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Vereinen zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Dauersportanlagen und Vereinsheimen Zuschüsse.

Die mit diesen Mitteln geförderten Sportanlagen müssen neben dem Vereinssport grundsätzlich auch dem Schul-, Breiten- und Freizeitsport zugänglich sein. Voraussetzung für die Bezuschussung durch die Stadt Füssen ist eine angemessene Eigenleistung des Vereines. Der Verein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Baukostenzuschusses Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne bei der Stadt Füssen einzureichen.

V. Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse werden von den jeweiligen Vereinen bei der Stadt Füssen eingereicht.



Die in jedem Antrag enthaltenen Angaben müssen auf Verlangen der Stadt Füssen nachgewiesen werden.

VI. Prüfungsrecht

Der Stadt Füssen steht in allen Fällen, in denen sie Zuschüsse gewährt, ein Einsichts- und Prüfungsrecht in die Unterlagen der antragstellenden bzw. begünstigten Vereine zu.

VII. Förderung von Veranstaltungen

1. Stadtmeisterschaften und sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Füssener Verein Ausrichter ist, von der Stadt Füssen gefördert werden durch:

- Ehrenpreise und/oder Geschenke;
- organisatorische und technische Hilfe.

2. Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind rechtzeitig vor Anmeldung der Veranstaltung bei der Stadt Füssen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Füssen Einsicht in alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

VIII. Überlassung von Sporthallen

Die Stadt Füssen überläßt den Vereinen und anderen Nutzern gegen eine Benutzungsgebühr die städtischen Sporthallen in den außerschulischen Zeiten.

Weitere Einzelheiten sind in einer Sporthallenbenutzungs- und Sporthallengebührensatzung geregelt.

IX. Überlassung von Sport- und Hartplätzen

Die Stadt Füssen überläßt den Vereinen und anderen Nutzern die städtischen Sport- und Hartplätze.

Einzelheiten werden jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Einzelverträgen/Vereinbarungen geregelt werden.

Die Bedürfnisse des Schul-, Breiten- und Freizeitsports sind bei diesen Überlassungen angemessen zu berücksichtigen.



X. Überlassung des Bundesstützpunktes für Eishockey und Curling (BSP Füssen)

Die Stadt Füssen überläßt den Vereinen und anderen Nutzern gegen eine Benutzungsgebühr den Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling (BSP Füssen). Vorrang haben alle Maßnahmen des Deutschen Eishockeybundes (DEB), des Deutschen Curling Verbandes (DCV) und des Bayerischen Eissportverbandes (BEV).

Weitere Einzelheiten sind in einer Benutzungs- und Gebührensatzung für den BSP Füssen geregelt.

XI. Auszeichnungen besonderer Leistungen und Verdienste im Bereich des Sports

1. Allgemeines

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports ehrt die Stadt Füssen alljährlich Sportlerinnen und Sportler sowie Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Füssen besondere Verdienste erworben haben, nach diesen Richtlinien.

Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf Sportler, die nicht den Amateur-Status haben (Berufssportler).

2. Ehrung von Einzelsportlern und Mannschaften

2.1 Für eine Ehrung kommen nur Sportler in Frage, die in Füssen wohnen oder einem in Füssen bestehenden Sportverein als Mitglied angehören und unter dessen Namen die sportliche Leistung erzielt haben.

2.2 Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben sind und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften ausgetragen werden oder die bei Olympischen Spielen geführt werden. Jahrgangsmeister werden nicht geehrt.

Mannschaften können eine Ehrung für besondere sportliche Leistungen dann erfahren, wenn die Mitglieder der Mannschaften einem in Füssen bestehenden Sportverein als Mitglied angehören und die Mannschaft unter dem Namen dieses Vereins die entsprechende Leistung erzielt hat.

2.3 Einzelsportler oder Mannschaften, die ihren Titel kampflos, konkurrenzlos oder als Letzter, wenn kein Ausscheidungswettbewerb vorausging, errungen haben, können nicht geehrt werden.

2.4 Vorschläge für Ehrungen sind der Stadt Füssen von den Vereinen rechtzeitig schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind die Personalien der zu Ehrenden (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit) und der ausschlaggebende sportliche Erfolg anzugeben.



2.5 Die für eine Ehrung vorgesehenen Personen werden vom Hauptverwaltungs- Finanz-, Sozial und Kulturausschuss durch Beschluß bestimmt.

2.6 Eine Auszeichnung bzw. Ehrung im Sinne dieser Richtlinien erfolgt bei:

- a) aktiver Teilnahme an
Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
- b) Erringung eines Titels in der höchsten Leistungsklasse bei

Deutschen Meisterschaften	(1. - 6. Platz)
Süddeutschen Meisterschaften	(1. - 5. Platz)
Bayerischen Meisterschaften	(1. - 4. Platz)
Schwäbischen Meisterschaften	(1. Platz)

Erreichen des 1. Platzes in einem Deutschen, Süddeutschen oder Bayerischen Pokalwettbewerb unter der Voraussetzung, daß es sich um einen Qualifikationswettbewerb auf Bundesebene handelt.

- c) Rekordinhaber bei

Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, Deutschen, Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften.

- d) Mitglieder einer Nationalmannschaft (A- oder B-Kader)

Auf bestimmte Personengruppen beschränkte Meisterschaften (z.B. Studenten- und Behördenmeisterschaften) bleiben außer Betracht.

2.7 Als Auszeichnung werden folgende Ehrenzeichen vergeben:

- a) Medaillen in Gold mit Ehrenurkunde:

Olympia-, Weltmeisterschafts- und Europameisterschaftsteilnehmer,
Deutsche Meister,
Deutsche Pokalgewinner,
Inhaber von Olympischen, Welt-, Europa- und Deutschen Rekorden

- b) Medaillen in Silber mit Ehrenurkunde:

der 2. oder 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften,
der 1. oder 2. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften,
der 1. oder 2. Platz bei Bayerischen Meisterschaften,
Süddeutsche und Bayerische Pokalgewinner,
Inhaber von Süddeutschen und Bayerischen Rekorden,
Mitglieder einer Nationalmannschaft (A-Kader)

- c) Medaillen in Bronze mit Ehrenurkunde:

der 4., 5. oder 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften,
der 3., 4. oder 5. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften,
der 3. oder 4. Platz bei Bayerischen Meisterschaften,



Schwäbische Meister,
Mitglieder einer Nationalmannschaft (B-Kader)

- 2.8 Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers oder einer Mannschaft im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertete Leistung ausgezeichnet.
- 2.9 Darüberhinaus können Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, wenn ihre Leistung unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des sportlichen Wettbewerbs, der besonderen Wettkampfbedingungen oder des Qualifizierungsverfahrens diese Ehrung angezeigt erscheinen läßt. Dementsprechend erfolgt auch die Vergabe von Medaillen.
- 2.10 Geehrt werden auch Trainer und Betreuer von Einzelsportlern oder Mannschaften. Es wird die gleiche Auszeichnung verliehen wie dem zu ehrenden Einzelsportler oder der zu ehrenden Mannschaft, die trainiert bzw. betreut wird. Im übrigen gelten die Ziffern 1 bis 2.9 sinngemäß.

3. **Ehrung eines Sportlers, einer Sportlerin oder einer Mannschaft des Jahres**

- 3.1 Für eine Ehrung kommen unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit nur Sportler oder Mannschaften in Frage, die die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllen.
- 3.2 Der Hauptverwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss bestimmt durch Beschluß eine Sportlerin, einen Sportler oder eine Mannschaft des Jahres.
- 3.3 Als Auszeichnung wird ein Pokal oder eine Trophäe vergeben..

4. **Ehrung eines Sportlers, einer Sportlerin oder einer Mannschaft des Jahres im Jugendbereich**

- 4.1 Für eine Ehrung kommen unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit nur Sportler oder Mannschaften in Frage, die die Voraussetzungen unter Ziffer 2 und des Jugendbereichs, das sind Sportler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfüllen.
- 4.2 Der Hauptverwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss bestimmt durch Beschluß eine Sportlerin, einen Sportler oder eine Mannschaft des Jahres im Jugendbereich.
- 4.3 Als Auszeichnung wird ein Pokal oder eine Trophäe vergeben.

5. **Ehrung eines Trainers oder einer Trainerin des Jahres**

- 5.1 Der Hauptverwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss bestimmt durch Beschluß eine Trainerin oder einen Trainer des Jahres.
- 5.2 Als Auszeichnung wird ein Pokal oder eine Trophäe vergeben.

6. **Ehrung für besondere Verdienste im Sport**



- 6.1 Personen, die sich durch eine jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit als Vereins- oder Verbandsfunktionär besondere Verdienste um den Sport erworben haben oder Personen, die durch ihren persönlichen Einsatz oder finanziell Überdurchschnittliches für den Sport geleistet haben, können ebenfalls geehrt werden.

Für das Verfahren gilt Ziffer 2.4 entsprechend.

Vorschläge können auch aus der Mitte des Stadtrats erfolgen.

- 6.2 Die für eine Ehrung vorgesehenen Personen werden vom Hauptverwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss durch Beschluß bestimmt.

Für die Beurteilung der ehrenamtlichen Leistungen oder der Förderung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

- 6.3 Als Auszeichnung werden folgende Ehrenzeichen vergeben:

- a) Ehrenteller der Stadt Füssen mit Ehrenurkunde oder
- b) Ehrennadel der Stadt Füssen mit Ehrenurkunde.

Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des Empfängers über.

7. Verleihung

Die Verleihung der Medaillen, Ehrenteller und Ehrennadeln sowie die Übergabe der Pokale und Trophäen nach den Ziffern 3 bis 5 findet alljährlich in einem würdigen Rahmen statt.

XII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29.06.2011 außer Kraft.

STADT FÜSSEN

Füssen, den 26.03.2025

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister